



Gemeinde Steinbach

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Steinbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), die folgende in seiner Sitzung am 11. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 12 – 03 /2009 beschlossene

*1. Änderungssatzung
zur Satzung
über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Steinbach*

§ 1 - Änderungen

Der § 4 – „Verfahren“ wird durch folgenden Absatz erweitert:

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Der § 11 – „Ordnungswidrigkeiten“ Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung, kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (i.W. fünftausend Euro) geahndet werden.
Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeindeverwaltung.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Steinbach vom 06. November 1996 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Steinbach vom 06. November 1996 tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2009 in Kraft.

37308 Steinbach, den 19. Februar 2010

Gemeinde Steinbach

D r ä g e r
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 15. Februar 2010, bestätigte

*1. Änderungssatzung
zur Satzung
über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Gemeinde Steinbach*

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 19. Februar 2010

Gemeinde Steinbach

D r ä g e r
Bürgermeisterin